

H, 80^b

3,396^b. MS. 397.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and covers most of the page area.



Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.



Von Gottes Gnaden Wir Ernst August, ⁹
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
 graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
 zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein,
 Der weyland Röm. Kayserl. Majestät würcklicher commandirender General der Cavallerie,
 auch Obrister über zwey Regimenten zu Ross und zu Fuß, &c.



Unsern Beamten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Räten in Städten, Richtern, Schultheissen, Gemeinden und sämtlichen
 Unsern Unterthanen zu wissen, wasgestalt Wir mit größtem Mißfallen erfahren, daß, ob wir gleich zu verschiedenen mahlen und zwar noch
 unterm 7ten Oct. 1741. und 21. Aug. 1743. durch öffentliche gedruckte, und von denen Canseln bekant gemachte Mandata alles Nach-
 lauffen und Nachschicken der Suppliquen, wie auch Berichte derer Unter-Obrigkeiten, an Uns auf Unsere Land-Schlösser und Häuser,
 wo sich das Hof Lager befindet, ernstlich verbotten haben, sich dennoch verschiedene unnütze Supplicanten mit Hindansetzung Unserer Ver-
 ordnungen und Vorbegehung Unserer Fürstl. Collegiorum, Uns mit immediaten Bitt- und andern Schriften zu belästigen keine
 Scheu getragen. Gleichwie Wir aber alles vorerwehnten Nachlauffens und Nachschickens gänglich über hoben seyn und die hierunter er-
 lassene Verordnungen sträuchlich beobachtet wissen wollen; Also ist nochmahlen Unser gnädigstes und ernstliches Begehren, daß füro-
 hin alle Suppliquen und respective Berichte derer Unter-Obrigkeiten, an Unsere Fürstl. Collegia, und was von Unserer Miliz zu Ross und Fuß zu über-
 geben ist, denen Staabs-Officiers, der vorgeschriebenen Ordnung zu unterthänigster Befolgung eingeschicket und überreicht werden, keinesweges aber
 solche an Uns, Wir seyen wo Wir wollen, immediate gelangen zu lassen, sich jemand bey Vermeydung unnachbleiblicher Ahndung und empfindlicher
 Prostitution unterfangen solle. Wir wollen auch und ordnen nochmahlen, daß außer Unsern recipirten Advocaten, welche aber Unsern vori-
 gen Befehlen zu unterthänigster Folge alle und jede exhibita und Suppliquen auf Stempel-Pappier mit ihrer Unterschrift zu überreichen haben,
 keiner, der von Uns weder Concessionem Praxeos erhalten, noch in numerum Advocatorum recipiret ist, weniger verorbene Advocaten oder Schulmei-
 stere und Winkel-Schreiber bey Zuchthaus-Strafe sich unterfangen solle, Unsern Unterthanen und andern Suppliquen zu machen, selbst anzugeben,
 oder selbige darzu zu animiren. Wie Wir nun über die dieserhalb bereits emanirte Patente stricte gehalten wissen wollen, und hierdurch nochmalen allen
 Ernstes verlangen, daß sich niemand bey Vermeydung unnachbleiblicher Strafe unterstehen möge, Uns auf dem Lande und Lust-Schlössern mit nichts-
 würdigen Requetten anzugehen und auf denen Strafen nachzulaufen, sondern selbige bey denen geist- und weltlichen Collegiis, auch Staabs-Officiers
 behörig zu übergeben; Also sollen angeregte Berichte und Suppliquen in pleno, und nicht in denen Häusern, weder von Ministern und Räten, noch
 Secretariis in - und außer denen Collegiis, angenommen, so fort eingetragen, in proposition und deliberation gebracht, die Sachen prompt und un-
 partheyisch hinter einander debattiret und entschieden, und nichts liegen gelassen, noch zurück gelegt werden, auch einem jeden ohne Ansehen der Per-
 son sein Recht wiederfahren, damit die Leute nicht zur Beschimpfung vier und mehr Wochen in Unseren Residenzien liegen und auf Resolution ver-
 gebens warten müssen. Uheftündlich haben Wir Unsere wiederholte Willens-Meynung eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstl. Cansley-Sie-
 gel bedruckt und ebenfalls in öffentlichen Druck bringen lassen, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, von denen Cans-
 zeln in Unsern sämtlichen Landen abzulesen und an gewöhnliche Orte behörig und schleunig zu affigiren und zu publiciren befohlen. So geschehen und
 gegeben in Unserer Residenz Weimar den 27. Febr. 1745.

Ernst August, S. J. S.



Handwritten text at the top of the page, including a large initial 'A' and several lines of text, likely a title or header.

Main body of handwritten text, appearing to be a letter or document, written in a cursive script. The text is somewhat faded and difficult to read.



Pom Nc 1680

40

1078

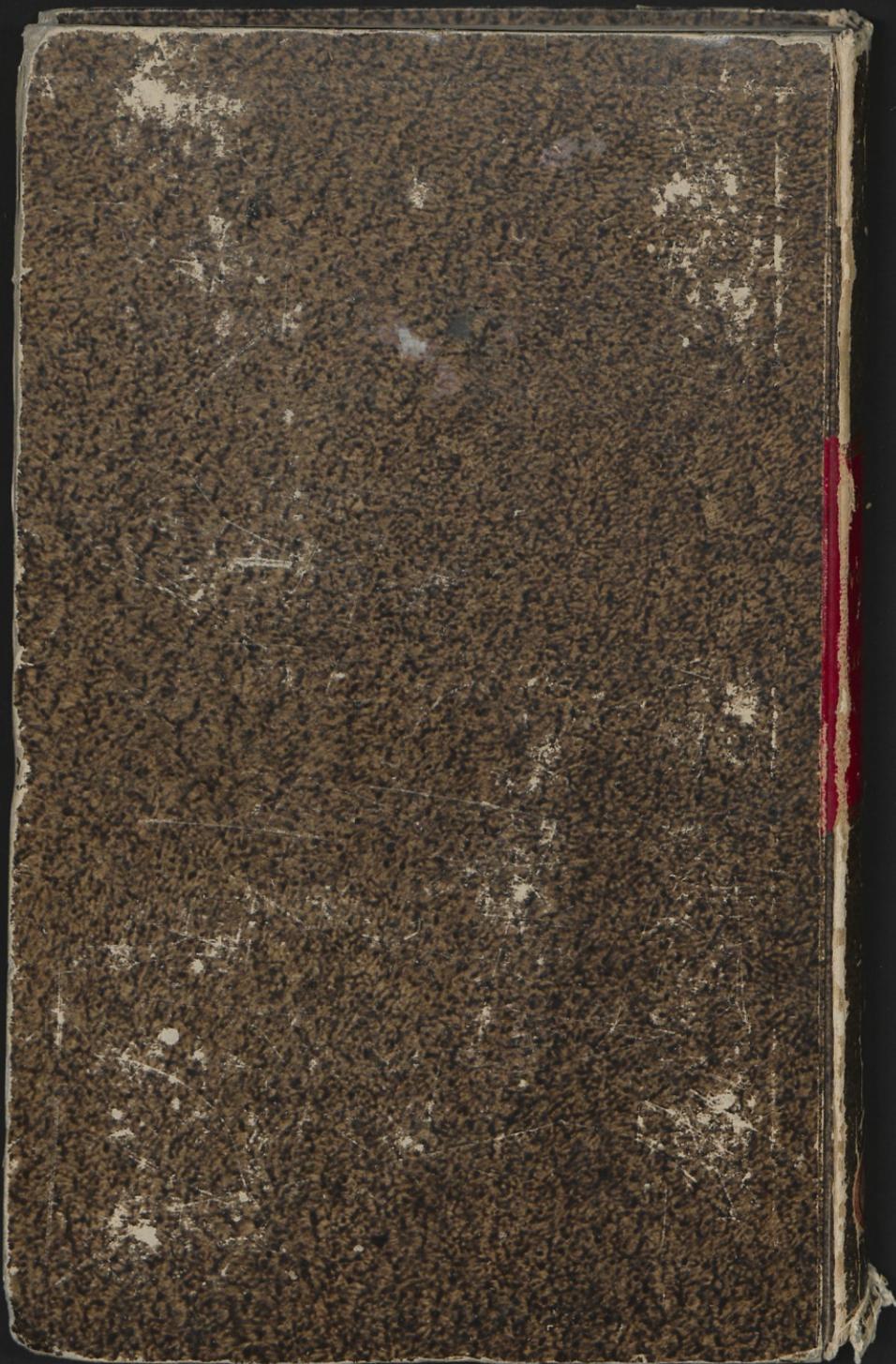
TA-FL

ULB Halle 3
002 630 15X



n.c.





Von Gottes Gnaden Wir Ernst August,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Ingern und Westphalen, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein,
Der weyland Röm. Kayserl. Majestät würcklicher commandirender General der Cavallerie,
auch Obrister über zwey Regimenten zu Ross und zu Fuß, &c.

Süßen Unsern Beamten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Råthen in Städten, Richtern, Schultheissen, Gemeinden und sämtlichen
Unsern Unterthanen zu wissen, wasgestalt Wir mit grösstem Mißfallen erfahren, daß, ob wir gleich zu verschiedenen malen
unterm 7ten Oct. 1741. und 21. Aug. 1743. durch öffentliche gedruckte, und von denen Canseln bekant gemacht
lassen und Nachschicken der Suppliquen, wie auch Berichte derer Unter-Obrigkeiten, an Uns auf Unsere Land-
wo sich das Hof Lager befindet, ernstlich verbotthen haben, sich dennoch verschiedene unnütze Supplicanten mit Hind-
ordnungen und Vorbeygehung Unserer Fürsrl. Collegiorum, Uns mit immediaten Bitt- und andern Schrif-
schu getragen. Gleichwie Wir aber alles vorerwehnten Nachlassens und Nachschickens gänglich überhoben sei-
lassen Verordnungen stracklich beobachtet wissen wollen; Also ist nochmahlen Unser gnädigstes und ernstliches
hin alle Suppliquen und respective Berichte derer Unter-Obrigkeiten, an Unsere Fürsrl. Collegia, und was von Unserer Miliz zu
geben ist, denen Staats-Officers, der vorgeschriebenen Ordnung zu unterthänigster Befolgung eingeschicket und überreicht werd-
solche an Uns, Wir seyen wo Wir wollen, immediate gelangen zu lassen, sich jemand bey Vermeidung unnachbleiblicher Abndu-
Prostitution unterfangen solle. Wir wollen auch und ordnen nochmahlen, daß außer Unsern recipirten Advocaten, wese-
gen Befehlen zu unterthänigster Folge alle und jede exhibita und Suppliquen auf Stempel-Pappier mit ihrer Unterschrift zu
feiner, der von Uns weder Concessionem Praxeos erhalten, noch in numerum Advocatorum recipiret ist, weniger verorbene Advo-
stere und Winkel-Schreibere bey Zuchthaus-Strafe sich unterfangen solle, Unsern Unterthanen und andern Suppliquen zu machen
oder selbige darzu zu animiren. Wie Wir nun über die dieserhalb bereits emanirte Patente stricke gehalten wissen wollen, und hierdi
Ernstes verlangen, daß sich niemand bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe unterstehen möge, Uns auf dem Lande und Lust-
würdigen Requetten anzugehen und auf denen Strafen nachzulaufen, sondern selbige bey denen geist- und weltlichen Collegiis, auch
behörig zu übergeben; Also sollen angeregte Berichte und Suppliquen in pleno, und nicht in denen Häusern, weder von Minister-
Secretariis in- und außer denen Collegiis, angenommen, so fort eingetragen, in proposition und deliberation gebracht, die Sach-
partheyisch hinter einander debattiret und entschieden, und nichts liegen gelassen, noch zurück geleyet werden, auch einem jeden ohn-
son sein Recht wiederfahren, damit die Leute nicht zur Beschimpfung vier und mehr Wochen in Unseren Residenzien liegen und
gebens warten müssen. Urfundlich haben Wir Unsere wiederholte Willens-Meynung eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fi-
gel bedruckt und ebenfalls in öffentlichen Druck bringen lassen, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen mög-
zeln in Unsern sämtlichen Landen abzulesen und an gewöhnliche Orte behörig und schleunig zu affigiren und zu publiciren befohlen,
gegeben in Unserer Residenz Weimar den 27. Febr. 1745.

Ernst August, S. J. S.

